



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

VII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 20. Februar 1916.

Inhalt: 6. Verlegung des engeren und weiteren Kriegsgebietes. — 7. Verordnung über die Stundung. — 8. Entlassung von Kriegsgefangenen polnischer Nationalität. — 9. Jagdgesetz, ergänzende Verordnung. — 10. Grenzpolizeidienst. — 11. Einverleibung von 3 Ortschaften in die Gemeinde Potok Złoty sowie von 2 Ortschaften in die Gemeinde Przyrów. — 12. Einverleibung von 4 Ortschaften dem Kreise Piotrków. — 13. Versendung der Dienststücke an die Gemeinden. — 14. Meldungen über Infektionskrankheiten. — 15. Erntemonopol, Durchführung. — 16. Preise der Kartoffelprodukte. — Aviso. — Steckbriefe.

6.

Verlegung des engeren und weiteren Kriegsgebietes.

(Zu Präz. № 883 vom 15/X. 1915.)

№ 3393/2.

In Abänderung obigen Erlasses wird zufolge Erlasses des AOK. (Qu. Abt.) Qu. Op. № 8028 vom 19/1. 1916 innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes die Grenze zwischen den engeren und dem weiteren Kriegsgebiete **längst des Bugflusses** festgesetzt.

Die Kreise Tomaszów, Grubieszów und Cholm werden somit aus dem engeren Kriegsgebiete ausgeschieden und in das weitere Kriegsgebiet einbezogen.

Die in den genannten 3 Kreisen erlassenen besonderen Verfügungen treten hiemit ausser Kraft. Für die Ausweisleistung gelten ausschliesslich die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 № 35 Vbl.

Verordnung über die Stundung.

N^o 3976 G.
ex 1915.

(Verlautbart mit Kundmachung im Monate Dezember 1915.)

Die Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 4. November 1915 über die Stundung wird in folgenden wichtigsten Bestimmungen verlautbart:

I. Geldforderungen, die auf Vertrag beruhen, vor dem 31. Juli 1914 entstanden und am 31. Juli 1914 oder später zahlbar sind, sind gestundet, wenn sie

- a) auf Liegenschaften sichergestellt sind, oder gründen auf
- b) laufende Rechnung, Einlagescheine oder Erlagsbücher
- c) Versicherungsverträge
- d) Wechsel, Reverse oder notarielle Schuldverschreibungen.

II. Zinsen von den auf Liegenschaften sichergestellten Forderungen sind zahlbar; doch kann das Gericht über Ansuchen der Verpflichteten bis zu einem Jahre stunden.

Ebenso zahlbar sind die Zinsen von Forderungen, die sich auf laufende Rechnungen, Einlagescheine oder Einlagebücher gründen. Die Zahlung dieser Zinsen kann von Gerichte nicht gestundet werden.

Zinsen von Forderungen, die sich auf Versicherungsverträge, Wechsel, Reverse oder notarielle Schuldverschreibungen gründen, sind nicht zahlbar.

III. Inhaber einer laufenden Rechnung oder einer Einlage können monatlich 5% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung mit der Einschränkung beanspruchen, dass bei Anstalten des Kleinkredites höchstens 100 K. gefordert werden darf.

Wenn die Rückzahlung nothwendig ist

- a) zur Berichtigung von Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben,
- b) zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen,
- c) zur Auszahlung von Gehalten oder Löhnen der im eigenen Betriebe angestellten Personen,
- d) zur Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes,
- e) zur Berichtigung der laufenden Auslagen einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Körperschaft,

kann der Inhaber einer laufenden Rechnung oder einer Einlage 50% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung verlangen.

IV. Das Gericht kann zu Recht erkennen, dass eine unter den sub 1 aufgezählten Bedingungen entstandene Wechselforderung, auf einmal oder innerhalb eines Jahres zu zahlen ist, wenn der Gläubiger die Zahlung aussergerichtlich gefordert hat und bescheinigt, dass der Schuldner oder einer von mehreren Schuldnern die Zahlung ohne Beeinträchtigung seiner Wirtschaft leisten kann.

Die gerichtliche Klage ersetzt in diesem Falle den Protest wegen Nichtzahlung.

V. Ausser der gesetzlichen Stundung besteht mit gewissen Beschränkungen die richterliche Stundung, die das Gericht im Zuge des Prozesses oder sogar im Zuge der Execution auf Grund älterer Urteile bewilligen kann. Der Antrag ist im Executionsfalle binnen 7 Tagen seit Zustellung der Executionsbewilligung vorzulegen.

VI. Liegenschaften dürfen zur Hereinbringung einer privaten Geldforderung nicht zwangsweise verkauft werden.

VII. Diese Bestimmungen sind nur auszugsweise zusammengestellt. Nähere Aufklarungen können bei Gerichten oder Gendarmerieposten eingeholt werden.

VIII. Diese Verordnung ist mit dem 1. November 1915 in Kraft getreten.

Die bisherigen Verordnungen über die Stundung sowie die Art. 136 und 137 der Zivilprozessordnung sind aufgehoben.

8.

Entlassung von Kriegsgefangenen polnischer Nationalität.

E. № 55 Adj.

Über Antrag des M. G. G. hat das K. M. anbefohlen, dass eine gewisse Anzahl russischer Kriegsgefangener **polnischer** Nationalität, die vor Kriegsausbruch in dem links der Weichsel gelegenen Teile des k. u. k. Verwaltungsgebietes ihren ständigen Wohnsitz hatten, in ihre Heimatsorte entlassen werden.

Diese Massregel entspringt dem unsererseits der Bevölkerung Polens stets entgegengebrachten Wohlwollen und bezweckt, zahlreichen Familien ihre Ernährer wiederzugeben, sowie zugleich die Landwirtschaft durch Zuführung von Arbeitskräften zu unterstützen.

Die Entlassung von 1000 Kriegsgefangenen, von welchen 44 auf den Kreis Noworadomsk entfallen, stellt vorläufig einen **Versuch** dar, von dessen Ergebnis eventuelle weitere Veranlassungen abhängig sein werden.

9.

Jagdgesetz, ergänzende Verordnung.

№ 2832/3.

Mit dem Erlasse des M. G. G. Lublin vom 12/II. 1916, G. N. 5160/16 wurde folgendes angeordnet:

- 1) Jagdkarten dürfen nur an Personen ausgefolgt werden, die den Beweis erbringen, dass sie Gelegenheit haben, die Jagd auf legale Weise auszuüben.
- 2) Die von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorgane, welche vom Kreiskommando mit Jagdzertifikaten betraut werden, sind zu beeiden.
- 3) Jagdberechtigte, die die Aufsicht über ihr Jagdrevier selbst ausüben, müssen aber jedenfalls im Besitze von Jagdkarten sein.

10.

Grenzpolizeidienst.

№ 3023/2.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat zwecks energischer Bekämpfung des Schmuggels an den Grenzen des Gouvernementsbereiches einen strengen Grenzpolizeidienst angeordnet.

- 1). Die **Ausfuhr von Waren** über die Grenze des k. u. k. Okkupationsgebietes in das deutsche wird grundsätzlich nur gegen Vorweisung der ordnungsmässig ausgestellten Ausfuhrbewilligung gestattet und darf nur an bestimmten Stellen der Grenze, den „Ausfuhrstellen“ zugelassen werden. Die Ausfuhr von Waren über diese Grenze ausserhalb der Ausfuhrstellen oder ohne eine Ausfuhrbewilligung ist verboten. Für Gebrauchs- und Verzehrungsgegenstände, die von Reisenden zum persönlichen Gebrauche oder Verbräuche oder zur Ausübung des Berufes auf der Reise mitgeführt werden, ist keine Ausfuhrbewilligung notwendig.

Als „Ausfuhrstellen“ in den an der Grenze gelegenen Gemeinden wurden nachfolgende an bedeutenderen Kommunikationen gelegene Orte bestimmt:

Gemeinde Działoszyn: Krzeczów, Działoszyn West und Działoszyn Ost

- „ Popów: Popów
- „ Miedzno: Łobodno
- „ Rudniki: Lubojenka, Rudniki
- „ Wancerzów: Mstów
- „ Olsztyn: Olsztyn.

2). Bezüglich des **Verkehres von Personen** über die Grenze bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

Identitätskarten und Grenzausweise sind nunmehr durchwegs bei den zuständigen Gendarmerieposten anzusprechen.

Passanten ohne Waren haben für ihren Verkehr über die Grenze entweder die „Ausfuhrstellen“ oder die nachfolgend genannten „Passierstellen“ zu benützen:

Gemeinde Działoszyn: Dziadaki

- „ Popów: Dąbrowa, Popów
- „ Miedzno: Izbiska, Kolaczkowice, Nowa wieś, Kuźnica einerseits gegen Biała górna, andererseits gegen Czarny Las.

Gemeinde Rudniki: Lubojna einerseits gegen Czarny Las, andererseits gegen Wierchowiska, Maryanka.

Gemeinde Wancerzów: Siedlec Mirowski, Srocko.

- „ Olsztyn: Kusięta, Biskupice.

Passanten, welche Waren irgendeiner Art bei sich haben, müssen bei Überschreitung der Grenze die Ausfuhrstellen passieren.

3). Das Überschreiten der Grenze durch Fuhrwerke ist nach beiden Richtungen nur bei Tag und nur bei den Ausfuhrstellen von innen nach aussen, überdies nur mit dem vorgeschriebenen Grenzausweis gestattet. Der Grenzausweis hat unter genauer Beachtung der in seiner Fussnote getroffenen Verfügung auf der Rückseite eine genaue Beschreibung der Transportmittel (Wagen, Zug- Reit- und Tragtiere) zu enthalten, mit welchen deren Eigentümer oder eine in dessen Diensten stehende Person die Grenzlinie zu passieren beabsichtigt.

4) Die Grenzabsperrrungslinie musste aus Gründen der Zweckmässigkeit an mehreren Stellen hinter Ortschaften geführt werden, die noch in den Bereich des hiesigen Kreises gehören. Diese Ortschaften sind:

- Gemeinde Działoszyn: Więclawy, Kamion, Ogroble, Bukowce, Jarzębie, Bobrowniki, Kapitula, Sęsów.
- „ Miedzno: Kopiec.
- „ Wancerzów: Siedlec - Kącik.
- „ Olsztyn: Skrajnica.

Die Bewohner dieser Ortschaften müssen sich beim Passieren der Absperrrungslinie mit ihrer Identitätskarte ausweisen, die sie, wie schon erwähnt, beim zuständigen Gendarmerieposten anzusprechen haben.

Wenn sie mit einem Transportmittel (Wagen, Zug,- Reit,- oder Tragtiere) die Absperrrungslinie passieren wollen, so müssen sie ausserdem einen vorschriftsmässig ausgefüllten Grenzausweis vorweisen, den sie ebenfalls bei dem zuständigen Gendarmerieposten anzusprechen haben. Waren, die von innen nach aussen über die Absperrrungslinie in die früher genannten Ortschaften ausgeführt werden, werden genau kontrolliert, bedürfen aber, solange kein Missbrauch getrieben wird, keiner Ausfuhrbewilligung.

11.

Einverleibung von 3 Ortschaften in die Gemeinde Potok Złoty sowie von 2 Ortschaften in die Gemeinde Przyrów.

№ 1286/3.

Aus administrativen Gründen wurden mit 1. Jänner 1916 die Ortschaften Zagórze, Lusławice und Okraglik, welche bisher der Gemeinde Przyrów angehörten, in die Gemeinde Potok Złoty einverleibt; ferner wurde die Ortschaft Smyków mit Vorwerk Babie aus der Gemeinde Potok Złoty und die Ortschaft Wola Mokrzaska aus der Gemeinde Wancerzów ausgeschieden und der Gemeinde Przyrów angegliedert.

12.

Einverleibung von 4 Ortschaften dem Kreise Piotrków.

№ 3201/2.

Im Einvernehmen mit dem Kreiskommando Piotrków wurden die Ortschaften Aleksandrów, Bogumiłów, Faustynów und Karolów, die bisher der Gemeinde Brudzice Kreis Noworadomsk angehörten, mit 8. Februar l. J. der Gemeinde Kleszczów, Kreis Piotrków, einverleibt.

13.

Versendung der Dienststücke an die Gemeinden.

An alle Gemeindevorsteher und Gendarmerieposten.

№ 3968.

Die im Wege der k. k. Gendarmerieposten-Kommanden versendeten für die Gemeindeämter bestimmten Dienststücke sind von nun an tagtäglich bei dem betreffenden Gendarmerieposten abzuholen.

Die Tageszeit (Stunde) der Abholung bestimmen die Gendarmeriepostenkommanden.

14.

Meldungen über Infektionskrankheiten.

An sämtliche Gemeindevorsteher.

№ 4114.

Die Gemeindevorsteher werden aufgefordert, von nun an jeden ersten infektiösen Krankheits- oder Verdachtsfall nicht nur dem nächsten Gendarmerieposten sondern auch direkt dem k. u. k. Kreiskommando und zwar mittels beiliegender Drucksorten, auf welchen orientierungshalber in Kürze die Krankheitssymptome angegeben sind, unverzüglich zu melden.

Kommt wo Cholera, - Flecktyphus - oder Blattern - Erkrankung oder Ver-

dacht zum Vorschein, dann muss der erste Fall dem k. u. k. Kreiskommando **sofort im kürzesten Wege** (Telephon, Telegraph, Bote) gemeldet werden.

In Anbetracht einiger im Kreise bereits vorgekommener Flecktyphusfälle werden die Gemeindevorsteher angewiesen, unverzüglich durch die Soltys in jedem Dorfe den Ortsbewohnern verlaublich zu lassen, dass Flecktyphus eine höchst ansteckbare Krankheit ist, nicht nur durch die Luft, sondern auch durch Flöhe und Läuse übertragen wird, demzufolge—um der Weiterverbreitung dieser gefährlichen Krankheit vorzubeugen,—tadellose Reinlichkeit des Körpers, der Kleider und der Wohnungen dringend angezeigt ist.

Das Lehrpersonal ist ehestens zu instruieren, dass es über jeden Fall einer Infektionskrankheit unter den Schulkindern nicht dem Kreiskommando, sondern dem betreffenden Dorf Soltys bzw. Gemeindevorsteher sofort berichte.

15.

Erntemonopol, Durchführung.

Nr 570/21

In Ausführung der h. ä. Kundmachung vom 7. Juli 1915 Z. 7451, wird Nachstehendes verfügt und ergänzt:

1.) Als Hauptsammelstelle für das dem Erntemonopol unterliegende Getreide figurirt für den Kreis Noworadomsk das Erntemonopolmagazin in Noworadomsk (Französische Fabrik).

Zweigsammelstellen werden errichtet in:

Pajęczno für die Gemeinden: Kielczygłów, Siemkowice, Rząśnia, Działoszyń und Pajęczno.

Brzeźnica nowa für die Gemeinden: Sulmierzyce, Zamość, Popów, Miedzno und Nowa Brzeźnica.

Kruszyna für die Gemeinden: Mykanów, Rudniki, Garnek, Rzeki und Kruszyna.

Przerąb für die Gemeinden: Przerąb, Dmenin und Masłowice.

Żytno für die Gemeinden: Wielgomłyny, Maluszyn, Dąbrowa und Żytno.

Knieja bei Św. Anna für die Gemeinden: Koniecpol, Przyrów, Potok Złoty, Olsztyn und Wancerzów.

Alle übrigen Gemeinden u. zw. Noworadomsk, Brudzice, Dobryszce, Gosławice, Radziechowice, Konary, Stobiecko Miejskie, Kobile, Wielkie und Gidle haben an die Hauptsammelstelle (Erntemonopolmagazin) in Noworadomsk zu liefern.

Übrigens können sämtliche Gemeinden des Kreises auch direkt an die Hauptsammelstelle in Noworadomsk liefern.

2.) Zahlung.

Die Zahlung der in den Zweigsammelstellen eingelieferten Frucht erfolgt auf Grund des konstatierten Gewichtes der Ware, also **der Preis versteht sich loco eines jedes Magazin.**

Über die in den Zweigsammelstellen abgelieferte Frucht werden von den an diesen Zweigmagazinen staatlicherseits angestellten Magazinsleitern **Interimsbescheinigungen** ausgefertigt. Um den Lieferanten entgegen zu kommen, wird angeordnet, dass in jedem Magazine **zweimal im Monate** ein Beamter seitens des k. u. k. Kreiskommandos Noworadomsk an Ort und Stelle das gelieferte Getreide auszahlen wird.

Der Tag der Auszahlung wird in jedem Magazine mittels Tafel den Lieferanten bekanntgegeben.

3.) Preise der einzelnen Fruchtgattungen (in Kronen pro 100 Kg. netto loco Magazin).

Weizen	—	—	—	—	30 Kr.
Roggen	—	—	—	—	27 „
Braugerste	—	—	—	—	27 „
Futtergerste	—	—	—	—	25 „
Hafer	—	—	—	—	25 „

Es wird nur trockene Frucht übernommen, feuchte jedoch auf Kosten und Gefahr des Produzenten zurückgewiesen.

Wenn die abgestellte Frucht mehr als 2% nicht getreidemässige Verunreinigung enthält, so wird für jedes weitere Procent der Verunreinigung vom Preise 1% in Abzug abgebracht.

Das Getreide ist mit Sack zu wiegen und werden (mit Sack gewogen) 247 Pfund für 100 Kg. Frucht übernommen. Hierbei wurde das Gewicht des Sackes mit 1 Kg. per Stück berechnet.

4.) Ernährung der Bevölkerung und des Viehes.

Von den dem staatlichen Getreidemonopole unterliegenden Artikeln (dermalen: Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer und Mais aller Art) dürfen von den Produzenten nur **zurückbehalten** werden:

- a) Als Saatgut für je einen polnischen Morgen: Gerste 1 Korzec, Hafer 1¹/₂ Korzec.
- b) Als Mundvorrat: 1/2 Korzec Brotfrucht pro Kopf bis zur neuen Ernte, d. i. bis 15. August 1916.
- c) Als Hartfutter für Pferde: 3 Korzec Hafer pro Pferd bis zur neuen Ernte, d. i. bis zum 15. August 1916.

5.) Ablieferung der Überschüsse durch den Produzenten.

Laut Vorratsanmeldungen bekommt jede Gemeinde einen genauen Ausweis, in welchem die Überschüsse an Getreide eines jeden Produzenten ersichtlich sind.

Jeder Produzent bekommt durch die Gemeinde einen Ablieferungsbefehl zugesendet, in welchem ebenfalls die abzuführende überschüssige Menge an Getreide, die er ins Magazin abzustellen hat, angeführt wird.

Nach Erhalt dieses Ablieferungsbefehles hat jeder Produzent innerhalb **von 30 Tagen** die anbefohlene Menge Getreides in das Magazin der Zweigsammelstelle bzw. nach Noworadomsk abzuliefern.

Der Gemeindevorsteher mit der zuständigen Gendarmerie ist für die pünktliche und regelmässige Ablieferung des überschüssigen Getreides verantwortlich.

Jeder Magazineur wird jeden Sonntag dem Gemeindevorsteher eine Konsignation nach Ortschaften geordnet übersenden, in welcher die Namen, Menge und Gattung des Getreides genau angeführt sind. Der Wójt hat sodann seinen Ausweis auf Grund dieser Konsignation genau zu prüfen und jene Produzenten, die sich in der Ablieferung vorzögern, zur Pünktlichkeit zu zwingen.

6.) Abfuhr von den Zweigsammelstellen an die Hauptsammelstelle in Noworadomsk.

Zum Zwecke der Abfuhr sind von jeder Gemeinde turnusweise auf Verlangen des Magazineurs soviel Pferde mit Kutscher und entsprechenden Wägen vor dem Magazine der Zweigsammelstelle stellig zu machen, als notwendig ist.

12.

Der Turnus wird nach der Reihenfolge der Aufzählung der den einzelnen Zweigsammelstellen zugeteilten Gemeinden im Punkte 1 dieser Kundmachung in der Art bestimmt, dass Sonn- und Feiertage inbegriffen, immer eine andere Gemeinde rechtzeitig die Fuhren beizustellen hat.

Die Verteilung der Fuhrlasten auf die einzelnen Gemeindemitglieder wird vom Wójt mit den beiden Gemeindevollmächtigten angeordnet.

7. Bezahlung der Fuhren.

Für den Transport des Getreides vom Magazine nach Noworadomsk wird vergütet:

Für 1 q. Getreide aus Pajęczno	—	—	1.50 Kr.
aus Brzeźnica	—	—	1.00 „
aus Kruszyna nach Widzów (Bahnhofstation)	—	—	90 h.
aus Żytno nach Noworadomsk	—	—	1.00 Kr.
„ Knieja nach Potok Złoty (Bahnhofstation)	—	—	90 h.
aus Przerąb nach Gorzkowice (Bahnhofstation)	—	—	90 h.

Der Magazineur hat einen Ausweis welcher nachstehende Rubriken enthält

1) Vor- und Zuname 2) Wohnort 3) Anzahl des überführten Getreides in q. und 4) Anmerkung.

Auf Grund dieses Ausweises werden den Wójten seitens des k. u. k. Kreiskommandos die gebührende Geldbeträge zugesendet und hat dieser die Auszahlung der einzelnen Fuhrwerken zu bewirken.

Es ist im Interesse der gesamten Bevölkerung, rasch und pünktlich das Getreide abzuliefern, denn bei Nichtbefolgung dieser Kundmachung wird jeder mit einem Geldbetrage bis 2000 Kr. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

16.

Preise der Kartoffelprodukte.

№ 2549/18

In Abänderung der mit M. G. G. № 294 festgesetzten Höchstpreise für Umwandlungsprodukte aus Kartoffeln werden folgende Übernahmepreise bestimmt:

Für 100 Kg. netto ohne Sack:

Kartoffelschnitzel	Kr. 35. 50
Kartoffelflocken	Kr. 37. —
Walzmehl (nach Abscheidung von 10% Kleie)	Kr. 42. 50
Walzmehlkleie	Kr. 13. —
Grünstarke (50% Wasser)	Kr. 33. 75
Kartoffelstärkemehl	Kr. 57. 50
Trockenpulpe	Kr. 16. —
Kartoffel - Syrup	Kr. 76. —

Diese Übernahmepreise verstehen sich loco nächstgelegener Bahnhofstation oder Hauptsammelstelle und treten am Tage des Empfanges dieser Verfügung in Kraft.

Der k. u. k. Kreiskommandant Stellvertreter

WEBER

Major.

A v i s o .

N^o 3812. Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Firma „Max Weigel“, Salzburg, Marktplatz 6, eine komplette Säge - Einrichtung zu verkaufen hat.

Die Interessenten wollen sich direkt mit der obigen Fa. in Verbindung setzen.

N^o 3652. „Die Firma Ph. Mayfarth et Co.“ Fabrik landwirtschaftl. und gewerbl. Maschinen, Eisengiesserei, Wien II. Taborstrasse 71 bemüht sich um Lieferung nach dem Okkupationsgebiete.

Die Interessenten wollen bei den Frühjahrsbestellungen auch diese Fa. berücksichtigen.

Steckbriefe.

№ 3598.

In der Nacht zum 9. Jänner 1916 führte in Sienno ein junger 19—20 jähriger Bandit von untersetzter Statur und vollem Gesicht, mit braunen Kopfharen, einem kaum merkbaren Flaum unterhalb der Nase und als besonderem Merkmal einem rot-angelaufenem Muttermal oberhalb des linken Auges einen Raubanschlag gegen Chaskel Meisels aus, doch gelang es ihm nach schwerer körperlichen Verletzung der Söhne des Letzteren zu entweichen.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem oben näher bezeichneten Banditen zu forschen, denselben im Betretungsfall zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik beziehungsweise einem anderen näher gelegenen Militärgerichte einzuliefern.

№ 3012.

Am 5. Jänner 1916 gegen 7 Uhr abends wurde in Jurków, Gemeinde Złota, Kreis Pinczów dem dortigen Pfarrer Simon Lukowicz eine Kuh im Werte von 900 Kronen aus dem unversperrten Stalle durch einen bisher nicht festgestellten Täter gestohlen. Die Spuren führten in der Richtung gegen Działoszyce.

Die Kuh ist 6 Jahre alt, schwarz mit weissen Flecken, mit weissem Fleck an der Stirn, mit weit ausgebreiteten Hörnern, ziemlich gross und hoch trüchtig.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach der oben beschriebenen gestohlenen Kuh und dem mutmasslichen Täter eifrigst zu forschen, den Letzteren im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pinczów einzuliefern, die aufgefundene Kuh zu beschlagnehmen und dieselbe ebenfalls dorthin zu überstellen, bzw. davon Kenntnis zu geben.

№ 3538.

Am 19. Jänner 1916 gegen 5 Uhr nachm. wurden in Złota, Kreis Pinczów, dem Joachim Nowak aus dem unversperrten Laden desselben ein Betrag von 718 Kronen, 2 Sparkassabüchel der Wiślicer Sparrkassa über 600 Rubel und 250 Rubel (die Nummer unbekannt) sammt Schublade, Notizbuch und Glasschneidediamant durch einen bisher nicht festgestellten Täter gestohlen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem mutmasslichen Täter eifrigst zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pinczów einzuliefern.